



Vorarlberg
unser Land

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN SIEDLUNGSWASSERBAU

Richtlinien des Landes Vorarlberg
für die Gewährung von Förderungsbeiträgen
für Abwasserentsorgungs-, Schlammbehandlungs-
und Wasserversorgungsanlagen
sowie für Betriebskosten der
Abwasserentsorgung durch Gemeinden

Stand 2011

INHALT

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines	S	3
§ 2 Zielsetzungen	S	3

II PROJEKTSBEZOGENE INVESTITIONSKOSTENFÖRDERUNG

§ 3 Begriffsbestimmungen	S	5
§ 4 Förderungsvoraussetzungen	S	8
§ 5 Gegenstand der Förderung	S	9
§ 6 Förderungswerber	S	12
§ 7 Ausmaß der Förderung	S	13
§ 8 Förderungsansuchen	S	14
§ 9 Förderungszusage	S	15
§ 10 Auszahlung der Förderung	S	16
§ 11 De-minimis-Beihilfe und Notifikationspflicht	S	17
§ 12 Kennzeichnung von Unterlagen	S	18
§ 13 Förderungsevidenz	S	18
§ 14 Kontrolle	S	18
§ 15 Förderungsmissbrauch	S	19

III BETRIEBSKOSTENFÖRDERUNG

S 20

IV INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

S 22

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Vorarlberg gewährt als Träger von Privatrechten im Rahmen dieser Richtlinien und nach Maßgabe der in den Voranschlägen des Landes zur Verfügung stehenden Mittel Förderungsbeiträge für die Kosten von Abwasserentsorgungs-, Schlammbehandlungs- und Wasserversorgungsanlagen. Die Förderung für Abwasserentsorgungs-, Schlammbehandlungs- und Wasserversorgungsanlagen besteht aus einer projektsbezogenen Investitionskostenförderung. Im Falle von für die Kostendeckung unzumutbar hohen Kanalbenützungsgebühren werden zusätzlich von Amts wegen Betriebskostenförderungen für Abwasserentsorgungsanlagen an Gemeinden ausbezahlt.
- (2) Die Förderungsbeiträge sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben.
- (3) Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.
- (4) Auf Förderungsbeiträge im Sinne dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Zielsetzungen

- (1) Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Wasservorsorge, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung ist der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Nutz- und Feuerlöschwasser.
- (2) Die Förderung hat die Durchführung von Maßnahmen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung zu ermöglichen, soweit sie ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können.
- (3) Die Förderung von Wasserversorgungsanlagen soll einen sorgsamem Gebrauch des wertvollen Gutes Wasser sicherstellen. Damit soll auch der Abwasseranfall auf das unvermeidbare Ausmaß beschränkt werden. Zu beachten ist weiters, dass die Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt minimiert werden. Ein energiesparender Betrieb der Wasserversorgungsanlage ist sicherzustellen. Die Förderung der Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung soll eine Minimierung der Umweltbelastungen für Gewässer, Luft und Böden zur Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes ermöglichen. Die Belastung von Abwässern mit biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Inhaltsstoffen (z. B. Schwermetalle, organische Schadstoffe) ist zu minimieren, um Belastungen der Klärschlämme zu vermeiden, die deren ökologische Kreislaufführung beeinflussen. Produktionsabwässer sind weitestgehend zu vermeiden, betriebsintern zu verwerten oder

vorzureinigen. Nicht oder nur geringfügig verunreinigtes Niederschlagswasser soll – soweit es den örtlichen Gegebenheiten entspricht – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen überlassen werden.

Ein energiesparender Betrieb der Abwasserentsorgungsanlage oder der Schlammbehandlungsanlage ist sicherzustellen.

- (5) Die Förderung von Abwasserentsorgungs-, Schlammbehandlungs- und Wasserversorgungsanlagen hat neben dem bestehenden Bedarf auf die künftige Bedarfsentwicklung Bedacht zu nehmen.
- (6) Mit der Förderung ist ein größtmöglicher Effekt für den Gewässerschutz anzustreben. Die Förderungsbeiträge sind grundsätzlich nach ökologischen Prioritäten und vorrangig für Gebiete mit besonders schutzwürdigen Wasservorkommen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Förderung unterstützt effizienzsteigernde Maßnahmen sowie die Bildung und den Ausbau von kosteneffizienten Strukturen in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft. Dazu zählen unter anderem Kooperationen von Verbänden, Gemeinden oder Genossenschaften.

Eine nachhaltige und funktionale Werterhaltung, als auch ein effizienter und effektiver Anlagenbetrieb auf Basis geeigneter betriebswirtschaftlicher Steuerungs- und Controllinginstrumente ist sicherzustellen.

II PROJEKTSBEZOGENE INVESTITIONSKOSTENFÖRDERUNG

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen – ausgenommen Inneninstallationen – die zur Beschaffung, Speicherung, Weiterleitung, Verteilung, Reinigung und Aufbereitung von Trink- oder Nutzwasser erforderlich sind (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen), sowie behördlich festgelegte Schutz- und Schongebiete.
- (2) Als Inneninstallationen bei Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Einrichtungen nach dem Wasserzähler oder, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, nach der ersten Absperrvorrichtung der Anschlussleitung innerhalb eines Grundstückes.
- (3) Abwasserentsorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien bestehen aus Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen.
- (4) Abwasserableitungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen – ausgenommen Inneninstallationen – die zur Sammlung, Weiter- und Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswässern und zur Vorflutbeschaffung erforderlich sind (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen).
- (5) Als Inneninstallationen bei Abwasserableitungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten Anschlusskanäle und Einrichtungen, die mindestens 3 m innerhalb der Grundstücksgrenze des betroffenen Grundstückes, von dem Abwasser in die Abwasserableitungsanlage eingeleitet werden sollen, liegen. Sollte der Anteil des Anschlusskanals außerhalb des anzuschließenden Objektes mehr als 30 m betragen, so werden 30 m der Inneninstallation zugerechnet. Der verbleibende Teil des Anschlusskanals kann in diesem Fall der zu fördernden Abwasserableitungsanlage zugerechnet werden. Bei Über- oder Unterdrucksystemen beginnen die Inneninstallationen erst nach dem funktionell dazugehörigen Übergabeschacht.
- (6) Abwasserreinigungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen), die zur Verbesserung der Beschaffenheit (Qualität) der abgeleiteten Abwässer dienen.
- (7) Schlammbehandlungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen, die zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Schlämmen aus der Abwasserreinigung oder Wasseraufbereitung dienen.
- (8) Stand der Technik im Sinne dieser Richtlinien ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.
- (9) Als Einzelanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen, die folgende Erfordernisse erfüllen:

- a) Anschlussmöglichkeiten bestehen für bis zu vier zu ver- oder entsorgende Objekte. Landwirtschaftliche Nebengebäude sind in die Summe der zu ver- oder entsorgenden Objekte nicht mit einzubeziehen;
 - b) Für die zu ver- oder entsorgenden Objekte ist ein Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlage ökologisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll oder der Anschluss an das öffentliche Netz, sofern die Anlage der Abwasserentsorgung von mehr als 50 EW₆₀ oder der Wasserversorgung dient, erfordert eine kürzestmögliche Leitung von mindestens 1 km;
 - c) Für die zu ver- oder entsorgenden Objekte lag bereits zum 1. April 1993 eine rechtskräftige Baubewilligung vor. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn
 1. das zu ver- oder entsorgende Objekt auf Grund von unerwarteten Naturereignissen beeinträchtigt wurde und außerhalb von Gefahrenzonen neu errichtet wird oder
 2. das zu ver- oder entsorgende Objekt ein rechtskräftig bewilligtes Objekt ersetzt und an der gleichen Stelle oder außerhalb von Gefahrenzonen errichtet wird.Bei der Erweiterung der Nutzfläche ist die Förderung sowohl gemäß Zif. 1 als auch Zif. 2 aliquot zu kürzen.
- (10) Für natürliche Personen müssen die zu ver- oder entsorgenden Objekte den Hauptwohnsitz darstellen. Dieser Umstand gilt auch als erfüllt, wenn das Objekt vermietet ist und den Hauptwohnsitz des Mieters darstellt. Vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes kann abgesehen werden, wenn der Förderungswerber nachweist, dass er im vom Förderungsansuchen betroffenen Objekt einer überwiegend landwirtschaftlichen Tätigkeit (z. B. Almhütte) nachkommt.
- (11) Als Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind ausschließlich Leistungen des Förderungswerbers zu verstehen, wobei folgende Mindestvoraussetzungen einzuhalten sind:
- a) Die Kosten müssen mindestens 25 % unter den ortsüblichen Fremdleistungskosten liegen;
 - b) Sämtliche Auflagen oder Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194/1994 idgF, sind zu beachten;
 - c) Die Durchführung von Planung und Bauaufsicht muss durch dafür Befugte oder im eigenen Wirkungsbereich des Förderungswerbers entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft erfolgen;
 - d) Um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, muss die Ausführung der Maßnahmen in qualitativer und quantitativer Hinsicht ordnungsgemäß und unter Verantwortung eines dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich des Förderungswerbers unter Verantwortung entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft erfolgen.
- (12) Vorleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind:
- a) Planungsleistungen sowie immaterielle und materielle Leistungen, welche für eine ordnungsgemäße und optimale Planung erforderlich sind, wie z.B. Grund-

- lagererhebungen, Datenerhebungen, Gutachten, Grundsatzkonzepte, Studien, Variantenuntersuchungen sowie generelle Planungen; Wasserverlustanalyse; Untergrunduntersuchungen; Gewässergütebestimmungen einschließlich Immissionsbetrachtungen; Grund-, Quell- und Oberflächenwasseruntersuchungen im Hinblick auf Dargebot und Qualität inklusive der dazu erforderlichen baulichen Maßnahmen; Grunderwerb oder Entschädigungen für die Nutzung von Wasservorkommen oder für Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 lit. c;
- b) Ankauf von Materialien, sofern deren Einbau erst nach Einlangen des Förderungsansuchens beim Amt der Vorarlberger Landesregierung erfolgt;
 - c) Verlegung einzelner Leitungsstränge oder Kanäle im Zuge eines öffentlichen Bauvorhabens (z.B. Straßenbau, Schienenverkehr, Schutzwasserbau, andere Infrastrukturen), sofern das entsprechende Förderungsansuchen innerhalb von zwei Jahren ab Fertigstellung dieser Vorleistung eingereicht wird.
- (13) Einrichtungen zur Notwasserversorgung im Sinne dieser Richtlinien sind mobile und immobile Einrichtungen bzw. sonstige Maßnahmen, die zur unmittelbaren Sicherung der Trinkwasserversorgung auf Grund eines Notstandes dienen.
- (14) Kreislauforientierte Abwassersysteme im Sinne dieser Richtlinien sind Sanitärsysteme, deren Ziel es ist, Stoff- und Wasserkreisläufe mit möglichst geringem Aufwand an Stoffen und Energie durch Teilstrombehandlung zu schließen.
- (15) Verbundsysteme sind Maßnahmen, die der Zusatzwasserbeschaffung oder der Schaffung eines weiteren unabhängigen Standbeines zwischen zwei oder mehreren Wasserversorgern dienen.
- (16) Unter Kooperation wird eine Zusammenarbeit von zwei oder mehreren unabhängigen Betreibern in der Errichtung, im Betrieb und im Unterhalt von Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen verstanden.
- (17) Kataster für Kanäle sind gebietsbezogene Plangrundlagen, die auf Basis einer vermessungstechnischen Aufnahme, einer baulichen Zustandsbewertung mittels Dichtheitskontrolle und Kamerabefahrung sowie einer hydraulischen Zustandsbewertung erarbeitet werden. Aufbauend darauf ist ein Sanierungskonzept mit Kostenschätzung und Prioritätenreihung zu erstellen.
- (18) Kataster für Wasserleitungen sind gebietsbezogene Plangrundlagen, die auf Basis einer vermessungstechnischen Aufnahme, einer baulichen Zustandsbewertung einschließlich einer Wasserverlustanalyse und einer hydraulischen Zustandsbewertung erarbeitet werden. Aufbauend darauf ist ein Sanierungskonzept mit Kostenschätzung und Prioritätenreihung zu erstellen.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass

- (1) die Realisierung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse steht;
- (2) die ökologische Verträglichkeit sowie die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahmen mit einer Variantenuntersuchung oder Studie belegt ist. Dies kann entfallen, wenn die Maßnahme auf Grund eines Notstandes oder von § 5 Abs. 1 lit. v (Wiederherstellung nach Naturkatastrophen) gesetzt wird oder wenn begründet dargestellt wird, dass ganz offensichtlich keine sinnvollen Alternativen zum eingereichten Projekt vorhanden sind;
- (3) der Förderungswerber über die für die Durchführung der Maßnahmen allenfalls erforderliche wasserrechtliche Bewilligung mit aufrechten Fristen verfügt, die Bewilligung zur Durchführung der Maßnahmen im Sinne des § 114 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215/1959 idgF, als erteilt gilt oder Vorhaben gemäß § 12b WRG 1959 idgF der Behörde gemeldet wurden;
- (4) die Projektunterlagen von einem Bauamt oder von einer Fachabteilung einer Gebietskörperschaft im eigenen Wirkungsbereich oder von einer hiezu befugten und fachkundigen Person verfasst sind;
- (5) die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik entsprechen. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn seitens der Wasserrechtsbehörde Abweichungen vom Stand der Technik gemäß § 12a Abs. 2 WRG 1959 idgF genehmigt wurden;
- (6) die Bauabschnitte so geplant sind, dass sie nach Möglichkeit innerhalb von 3 Jahren verwirklicht werden können;
- (7) das Förderungsansuchen vor Beginn der Maßnahmen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt ist. Das gilt nicht für Vorleistungen, für Sofortmaßnahmen gemäß § 122 Abs. 1 und § 138 Abs. 3 WRG 1959 idgF, für Maßnahmen auf Grund eines Notstandes oder für Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 lit. v (Wiederherstellung nach Naturkatastrophen);
- (8) das Amt der Vorarlberger Landesregierung die Maßnahme begutachtet hat und eine eindeutige Beurteilung hinsichtlich der Förderungsfähigkeit vorliegt. Die Förderungsstelle kann weitere für die Beurteilung des Ansuchens notwendig erscheinende Unterlagen (z. B. Wasserverlustanalyse, Variantenstudie) verlangen;
- (9) der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes gemäß BGBl Nr 108/1979 idgF unterliegt, diese auch beachtet;
- (10) der Förderungswerber spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung eine Kosten- und Leistungsrechnung führt, sofern es sich nicht um einen Förderungswerber gemäß § 6 Abs. 5 handelt;
- (11) ab Erreichen der Funktionsfähigkeit der geförderten Anlage ein Wartungsbuch – in dem alle Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten einzutragen sind – geführt

wird. Das Wartungsbuch ist anlässlich der Kollaudierung vorzulegen. Bei Nichtbeachtung wird ein Förderungsabzug vorbehalten;

- (12) im Zuge der Neuerrichtung oder Sanierung einer Abwasserentsorgungsanlage sämtliche damit verbundenen Anschlusskanäle vom öffentlichen Anschlusschacht bis zur Mauerdurchführung beim Gebäude auf Dichtheit überprüft werden (Schmutzwasserableitungen);
- (13) eine vertragliche Vereinbarung im Sinne § 3 Abs. 16 als Grundlage einer Kooperation zwischen Verbänden, Gemeinden oder Genossenschaften vorliegt, die nicht vor 1. Juli 2011 wirksam wird, und die geplanten Investitionen in der Zusammenarbeit wasserwirtschaftlich sinnvoll und kosteneffizient sind;
- (14) für Sanierung bzw. Erneuerung ein Sanierungskonzept auf Grundlage eines Kanal- bzw. Wasserleitungskatasters vorliegt;
- (15) bei Erstellung eines Kanalkatasters sämtliche Hausanschlusskanäle erhoben werden und deren Dichtheit geprüft und bewertet wird.

§ 5 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderbar sind Kosten für:
 - a) Errichtung von Anlagen, die der Versorgung mit Trink- und Nutzwasser einschließlich der Sicherung der künftigen Wasserversorgung und der Notversorgung dienen, samt allen erforderlichen Anlageteilen (z. B. Wassererschließungen, Brunnen, Aufbereitungsanlagen, Pumpenanlagen, Behälter, Steuerungs- und Sicherungsanlagen);
 - b) Errichtung von Trink- und Nutzwasserleitungen einschließlich Hausanschlussleitungen (ohne Inneninstallationen gemäß § 3 Abs. 2) und Verbundmaßnahmen;
 - c) Einmalige Aufwendungen für Schutz- oder Schongebiete, die unmittelbar oder als Vorsorgemaßnahmen zur Sicherung von derzeitigen oder künftigen Wasserversorgungsanlagen dienen oder Ersatzmaßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserversorge darstellen (z. B. Ablösen, Entschädigungen, Abgeltung für Beschränkungen bestehender rechtmäßiger Nutzungen);
 - d) Errichtung von Anlagen, die dem Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen dienen (z. B. Abwasserreinigungsanlagen, Abwasserableitungsanlagen einschließlich Anschlusskanäle, jedoch ohne Inneninstallationen gemäß § 3 Abs. 5);
 - e) Sanierung bzw. Erneuerung von Abwasserableitungsanlagen, deren Baubeginn mindestens 30 Jahre vor Antragsstellung erfolgte oder hierfür noch keine Landesförderung gewährt wurde;
 - f) Sanierung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen, deren Baubeginn mindestens 40 Jahre vor Antragsstellung erfolgte oder hierfür noch keine Landesförderung gewährt wurde;
 - g) Anpassung von Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen an den Stand der Technik;

- h) Sanierung bzw. Erneuerung von Anlagenteilen von Abwasserreinigungsanlagen im Rahmen von Anpassungen der entsprechenden Anlagenteile an die Erfordernisse gemäß WRG 1959 idgF;
- i) Errichtung, Erweiterung oder Anpassung von Behandlungsanlagen für die Rückstände aus Wasseraufbereitungs- oder Abwasserreinigungsanlagen an den Stand der Technik, (z. B. Kompostierungs-, Trocknungs- oder Verbrennungsanlagen);
- j) Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbarer Energie im Ausmaß des Eigenbedarfes der Abwasserentsorgungs-, Schlammbehandlungs- oder Wasserversorgungsanlage (z. B. Faulgasanlagen, Trinkwasserkraftwerke, Photovoltaikanlagen) auf Grundlage eines Energiekonzeptes für die gesamte Anlage;
- k) Eigenleistungen. Diese können bis zu der Höhe anerkannt werden, die sich aus den Gesamtkosten abzüglich der vom Bund gewährten Förderung und abzüglich aller gewährten Landesförderungen ergibt;
- l) Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 12 lit. a (jeweils im erforderlichen Ausmaß), soweit sie die Grundlage der nach § 3 Abs. 1 bis 9 ausführenden Maßnahmen darstellen;
- m) Erwerb von Grundstücken bis zur Höhe des Verkehrswertes oder die Freimachung von Grundstücken im Zusammenhang mit Wassererschließungen und Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 lit. c;
- n) Errichtung von Betriebsgebäuden für Abwasserreinigungsanlagen einschließlich der behördlich vorgeschriebenen Erstausrüstung;
- o) Laborerstausrüstung, jedoch maximal bis zu dem im Regelblatt Nr. 7 des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) genannten Umfang;
- p) Einmalige Entschädigungsleistungen für Flurschäden, Nutzungserschwerisse oder Dienstbarkeiten;
- q) Nebenleistungen, die für die Anlage unbedingt erforderlich sind (z. B. Stromanschlusskosten);
- r) Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die zur Erhöhung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit auf Grundlage eines Energiekonzeptes für die gesamte Anlage unter der Voraussetzung führen, dass
 1. die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der zu ersetzenden Anlagenteile noch nicht erreicht ist,
 2. eine maßgebliche Verringerung der Umweltbelastung im Vergleich zum funktionsfähigen Referenzzustand der bestehenden Anlage erreicht wird und die Amortisationsdauer länger als 3 Jahre ist;
- s) Maßnahmen zur Ertüchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Vorfluters durch wesentliche hydromorphologische Verbesserungen im Bereich der durch die Einleitung der gereinigten Abwässer beeinträchtigten Gewässerstrecke, unter der Voraussetzung, dass
 1. die Maßnahmen aus Gründen des § 33b Abs. 6 WRG 1959 idgF über den gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 idgF verordneten Stand der Technik hinausgehen,

2. eine Kontrolle des Maßnahmenerfolges sichergestellt ist, die mit einer Überwachung der Reinigungsleistung einer Abwasserreinigungsanlage vergleichbar ist,
3. die Erreichung der Ziele der §§ 30 und 30a WRG 1959 idgF nicht gefährdet wird,
4. die Maßnahmen volkswirtschaftlich günstiger sind als die andernfalls notwendigen Investitionen für die Abwasserreinigung und Ableitung nach § 33b Abs. 6 WRG 1959 idgF (z. B. Nachreinigungsstufe, Reinwasserableitung zu leistungsfähigem Vorfluter),
5. durch diese Maßnahmen die immissionsseitige Beeinträchtigung im Nahbereich der Einleitung nicht größer ist als bei der alternativ notwendigen technischen Anlage.

Die alleinige Durchführung von Beschattungsmaßnahmen ist nicht förderfähig;

- t) Maßnahmen am Vorfluter um hydraulischen Stress oder Geschiebetrieb bei Regen- oder Mischwassereinleitungen zu reduzieren unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme volkswirtschaftlich günstiger ist als die andernfalls notwendige Rückhaltemaßnahme;
 - u) Maßnahmen zur Umsetzung von kreislauforientierten Abwassersystemen bei Einzelanlagen;
 - v) Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion von siedlungswasserbaulichen Anlagen nach Hochwasser, Lawinen, Muren oder Erdbeben, deren Antrag innerhalb von 3 Jahren nach Auftreten des Schadensereignisses gestellt wird;
 - w) Erstellung eines digitalen Katasters für Wasserleitung oder Kanal einschließlich Hausanschlusskanäle;
 - x) Dichtheitsprüfungen von Anschlusskanälen;
 - y) Erstmalige ab 1. Juli 2011 getätigte bau- und betriebstechnische Maßnahmen, die für eine Kooperation von Verbänden, Gemeinden oder Genossenschaften maßgebend sind.
- (2) Nicht förderbar sind insbesondere Kosten für:
- a) Anlageteile, die ein anderer als der Förderungswerber trägt oder zu tragen verpflichtet ist, sowie Kosten für Anlageteile, die der Förderungswerber aus einem anderen Titel zu tragen hat. Beispielsweise sind bei Straßenentwässerungen der Straßeneinlaufschacht und die Zuleitung zum Regen- oder Mischwasserkanal nicht förderbar;
 - b) Inneninstallationen bei Wasserversorgungsanlagen oder bei Abwasserableitungsanlagen außer zusätzliche Maßnahmen für kreislauforientierte Abwassersysteme bei Einzelanlagen;
 - c) Beschneiungsanlagen;
 - d) Maßnahmen zur ausschließlichen Nutzwasserversorgung;
 - e) Erwerb oder Freimachung von sonstigen Grundstücken;
 - f) Instandhaltung oder sonstige Sanierung;
 - g) Aufwendungen für den laufenden Betrieb (z. B. Betriebsfahrzeuge, Reinigungsgeräte, Werkzeug);
 - h) Verwaltungsgebäude, Verwaltungsräume oder sonstige Betriebsgebäude;

- i) Planung oder örtliche Bauaufsicht, die als Eigenleistungen von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder von einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchgeführt werden;
- j) Sonstige Eigenleistungen, sofern vor deren Durchführung keine Zustimmung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vorlag;
- k) Verwaltungstätigkeiten, Verwaltungsabgaben, Versicherungsprämien, Steuern, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatskosten, Anschluss- oder Verbindungsentgelte, Aufsichtstätigkeiten ausgenommen Planungs- oder Bauaufsichtleistungen;
- l) Finanzierungen;
- m) Genossenschaftliche, kommunale, regionale und private Wasserversorgungsanlagen bzw. Anlagenteile davon, die ganz oder teilweise für den Export von aufbereitetem Trink- und Nutzwasser oder natürlichem Mineralwasser im Sinne der Mineralwasserverordnung, BGBl Nr 552/1994 idgF, ins Ausland oder andere österreichische Bundesländer errichtet und betrieben werden sollen, sofern keine Ausnahmegenehmigung der Landesregierung gemäß § 9 Abs. 4 vorliegt. Wird nachträglich ein Verstoß gegen diese Bestimmung festgestellt, ist der gesamte, auch schon vor Inkrafttreten dieser Bestimmung gewährte Landesförderungsbeitrag, für die nach diesen oder früheren Richtlinien geförderten Anlagenteile zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung zur Rückzahlung trifft den Förderungswerber auch dann, wenn nicht er selbst, sondern ein Dritter als Anschlussnehmer Trink-, Nutz- oder Mineralwasser außerhalb Vorarlbergs liefert. Die Förderungswerber haben daher zum eigenen Schutz entsprechende Bedingungen oder Genehmigungsvorbehalte entweder in ihre Wasserleitungsordnungen (einschließlich Anschlussbescheide) oder in ihre Liefer- bzw Leistungsverträge aufzunehmen;
- n) Hardware für den Kataster sowie Aufnahmegерäte (Schachttroter, TV-Kamera, etc), die Erfassung und Verarbeitung von Zusatzinformationen zum Leitungskataster, die nicht mit dem Entsorgungssystem in Verbindung stehen (Umfeldinformationen, Raumplanung, Daten zur Verwaltung, Betriebswirtschaft, Indirekteinleiter, etc);
- o) Erstellung von Explosionsschutzdokumenten.

§ 6 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- (1) Gemeinden, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Abwasserentsorgungs-, Schlammbehandlungs- oder Wasserversorgungsanlagen errichten oder betreiben;
- (2) Genossenschaften und Verbände, die Abwasserentsorgungs-, Schlammbehandlungs- oder Wasserversorgungsanlagen errichten oder betreiben, sofern seitens der betroffenen Gemeinden jeweils eine schriftliche Zustimmung zum Förderungsansuchen vorliegt;

- (3) Gemeinden gemeinsam mit einem Dritten (z. B. Unternehmen, Verbände, Genossenschaften nach dem WRG 1959 idgF), wenn dieser zum Teil oder zur Gänze im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Abwasserentsorgungs-, Schlammbehandlungs- oder Wasserversorgungsanlagen errichtet oder betreibt und die auf die Gemeinde entfallenden Kosten dafür einer oder mehreren Gemeinden in Rechnung stellt;
- (4) Unternehmen und Betriebe von Gebietskörperschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Abwasserentsorgungs-, Schlammbehandlungs- oder Wasserversorgungsanlagen errichten oder betreiben und Liefer- bzw. Leistungsverträge mit Wasserabnehmern oder Abwasserproduzenten abgeschlossen haben;
- (5) Natürliche oder juristische Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Einzelanlagen zur Abwasserentsorgung, Schlammbehandlung oder Wasserversorgung für den eigenen Bedarf errichten.
Ist der Förderungswerber Nutzungsberechtigter, so ist die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers erforderlich.

§ 7 Ausmaß der Förderung

- (1) Förderungshöhe für Wasserversorgungsanlagen:
 - a) Der Fördersatz für regionale, kommunale und genossenschaftliche Wasserversorgungsanlagen beträgt **27 %** der förderbaren Investitionskosten.
 - b) Der Fördersatz für die Erstellung von betreiberübergreifenden Planungsprojekten (Studien, Konzepte, Generelle Projekte), die Grundlage für nachfolgende Detailprojekte sind, beträgt **40%** der förderbaren Investitionskosten.
 - c) Der Fördersatz für Verbundmaßnahmen und Maßnahmen zur Notwasserversorgung sowie für Ausweisung von Schutzgebieten beträgt **40 %** der förderbaren Investitionskosten.
 - d) Das Ausmaß der Förderung eines digitalen Wasserleitungskatasters gemäß § 5 Abs. 1 lit. w beträgt **20 %** der förderbaren Investitionskosten.
 - e) Das Ausmaß der Förderung für bau- und betriebstechnische Adaptierung bzw. Ergänzung der bestehenden Infrastrukturen bei Kooperationen von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften beträgt **40 %** der förderbaren Investitionskosten. Dies gilt mit den gleichen Voraussetzungen auch bei vollständiger und dauerhafter Übernahme einer oder mehreren Genossenschaften durch eine Gemeinde oder ein Verband.
- (2) Förderungshöhe für Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen:
 - a) Die Fördersatz für regionale, kommunale und genossenschaftliche Anlagen beträgt **20 %** der förderbaren Investitionskosten.
 - b) Der Fördersatz für die Erstellung von betreiberübergreifenden Planungsprojekten (Studien, Konzepte, Generelle Projekte), die Grundlage für

nachfolgende Detailprojekte sind, beträgt **40%** der förderbaren Investitionskosten.

- c) Das Ausmaß der Förderung eines digitalen Kanalkatasters gemäß § 5 Abs. 1 lit. w beträgt **30 %** der förderbaren Investitionskosten.
- d) Das Ausmaß der Förderung für bau- und betriebstechnische Adaptierung bzw. Ergänzung der bestehenden Infrastrukturen bei Kooperationen von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften beträgt **40 %** der förderbaren Investitionskosten.

(3) Förderungshöhe für Einzelanlagen:

- a) Sofern die zu ver- oder entsorgenden Objekte als Einzelanlagen im Sinne dieser Richtlinien zu bewerten sind, können Maßnahmen, die der Abwasserentsorgung bis 50 EW₆₀ oder der Wasserversorgung dienen, ausschließlich mit maximal folgenden Pauschalsätzen gefördert werden:

€ 20,--	pro förderfähigem Laufmeter Kanal;
€ 2.500,--	für Abwasserreinigungsanlagen bis 15 EW ₆₀ und zusätzlich
€ 140,--	für jeden weiteren EW ₆₀ ;
€ 2.100,--	für die Wassererschließung mittels Brunnen oder Quellen mit erforderlicher Hebung (Drucksteigerung);
€ 900,--	für die Wassererschließung mittels Quellen;
€ 10,--	pro förderfähigem Laufmeter Wasserleitung;
€ 500,--	für die Wasseraufbereitung;
€ 140,--	pro m ³ Nutzinhalt für Wasserspeicher.

Die Summe der von Bund und Land gewährten Förderungsbeiträge darf nicht höher sein als der Betrag, der durch Firmenrechnungen nachgewiesen werden kann.

- b) Sofern die zu entsorgenden Objekte als Einzelanlagen im Sinne dieser Richtlinien zu bewerten sind und der Abwasserentsorgung von mehr als 50 EW₆₀ dienen, beträgt das Förderungsmaß **20 %** der förderbaren Investitionskosten bzw. **30 %** für Schutzhütten alpiner Vereine mit einfachem Komfort und solche vergleichbare Stützpunkte in exponierter Lage.
- (4) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3, die mit Geldmitteln aus dem EU-Strukturfonds oder durch sonstige Beitragszahler unterstützt werden, sind zuerst die Eigenmittel des Förderungswerbers und danach die Landesmittel in dem Ausmaß zu reduzieren, dass bis max. 100% der Investitionskosten gefördert werden.

§ 8 Förderungsansuchen

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
- (2) Förderungsansuchen für die projektsbezogene Investitionskostenförderung sind beim Amt der Vorarlberger Landesregierung vor Baubeginn zu stellen.

- (3) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen und auch diesbezügliche nachträgliche Änderungen mitzuteilen.
- (4) Der Förderungswerber hat mit Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung sein Einverständnis zur Einhaltung der in den Richtlinien genannten Förderungsbedingungen zu erteilen.

§ 9 Förderungszusage

- (1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten, wobei der Förderungswerber in der Förderungszusage darauf hinzuweisen ist, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.
- (2) In der Förderungszusage ist nach Möglichkeit auszubedingen, dass
 - a) der Förderungswerber dem Amt der Vorarlberger Landesregierung jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen hat. An diese Verpflichtung ist der Förderungswerber auf die Dauer der Förderungszahlung, jedoch mindestens während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl Nr 475/1990 idgF, gebunden. Während dieses Zeitraumes sind Originalrechnungen und Zahlungsbelege chronologisch den Rechnungsnachweisen geordnet aufzubewahren und alle übrigen Aufzeichnungen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
 - b) der Förderungswerber den Organen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten hat;
 - c) der Förderungswerber dem Amt der Vorarlberger Landesregierung über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben auf Verlangen zu übermitteln hat;
 - d) der Förderungswerber künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen dem Amt der Vorarlberger Landesregierung gleichzeitig mit der Antragsstellung mitzuteilen hat;
 - e) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder

4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
 5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden, oder
 6. keine Aufzeichnungen über die Wartung und Instandhaltung der geförderten Anlagen anlässlich der Kollaudierung vorgelegt werden.
- (3) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles gemäß Abs. 2 lit. e sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Allfällige weiter gehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.
Von der Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsbeiträge kann abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.
- (4) Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, keinen Export von aufbereitetem oder nicht aufbereitetem Trink- und Nutzwasser oder natürlichem Mineralwasser im Sinne der Mineral- und Quellwasserverordnung, BGBl Nr 309/1999 idgF, ins Ausland oder andere österreichische Bundesländer vorzunehmen, sofern er keine Ausnahmegenehmigung der Landesregierung für diesen Zweck besitzt. Ausgenommen hievon sind Exporte von Wasser in Form von handelsüblichen alkoholfreien (insbesondere Fruchtsäfte und Limonaden) und alkoholischen Getränken (insbesondere Bier). Eine Ausnahmegenehmigung der Landesregierung darf nur erteilt werden, wenn die Deckung des Landesbedarfes an Trink- und Nutzwasser der heimischen Bevölkerung heute und in Zukunft gesichert ist.
- (5) Die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen ist dem Amt der Vorarlberger Landesregierung unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hiefür einzuholen.
- (6) Der Förderungswerber hat im Falle einer Landesförderung die durch öffentliche Beihilfen nicht gedeckten Kosten und die ordnungsgemäße Erhaltung der ausgeführten Anlagen aus Eigenmitteln zu tragen und die für die Kollaudierung der Anlage erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Jahren nach Funktionsfähigkeit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung vorzulegen.

§ 10 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderungsbeiträge kann erfolgen in Form von:

- (1) Teilbeträgen auf Grund von Geldmittelanforderungen. Der Nachweis der bisher bezahlten Aufwände in Form einer Rechnungszusammenstellung ist erforderlich. Die Förderung erfolgt unter Einbehaltung eines 5 % igen Rückbehaltes vom Landesbeitrag, welcher erst nach Abschluss des Kollaudierungsverfahrens fällig wird. Falls die für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Funktionsfähigkeit der Anlage oder zum in der Zusicherung von Landesmitteln festgesetzten Termin im Amt der Vorarlberger

- Landesregierung eingelangt sind, unterbricht dies die Auszahlung von weiteren Teilbeträgen bei der Landesförderung bis zu deren Einlangen;
- (2) Verzinsten Ratenzahlungen. Dabei kommen folgende Detailbestimmungen zum Tragen:
- a) Grundsätzlich sind pro Jahr 2 Ratenauszahlungstermine vorgesehen (am 30.06. bzw. am 31.12.),
 - b) Die Dauer des Ratenzahlungszeitraumes ist mit 15 Jahren limitiert,
 - c) Für die Verzinsung der Raten ist ein Zinssatz heranzuziehen, welcher dem 6-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 15 Basispunkten entspricht,
 - d) Die Ratenzahlungen sind in Form von gleich bleibenden, nachschüssigen Annuitäten (Zinsen plus Tilgung) durchzuführen; eine Zinssatzänderung bewirkt jedoch eine Änderung der Ratenhöhe,
 - e) Die Verzinsung beginnt zum nächstfolgenden Halbjahresbeginn nach Nachweis der Bezahlung von mindestens einem Drittel der bei der Landesförderung zu Grunde gelegten förderbaren Kosten (Rechnungszusammenstellung),
 - f) Im Rahmen der finanziellen Schlusskollaudierung werden die tatsächlich angefallenen und förderbaren Kosten festgestellt und es erfolgt nachträglich eine entsprechende Aufrollung der bisher an den Förderungswerber überwiesenen Ratenzahlungen,
 - g) Bei einer Veränderung der budgetären Lage bei den Landesmitteln kann der noch offene Förderungsbarwert in Form eines Einmalbetrages an den Förderungswerber ausbezahlt werden. Ebenso können nicht verbrauchte Förderungsbeiträge am Jahresende zur vorzeitigen Tilgung des offenen Förderbarwertes verwendet werden,
 - h) Falls die für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Funktionsfähigkeit der Anlage oder zum in der Zusicherung von Landesmitteln festgesetzten Termin im Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt sind, werden die halbjährlichen Annuitätenzahlungen bis zu deren Einlangen eingestellt. Nach Einlangen der Unterlagen können die eingestellten Zahlungen auch außerhalb der beiden Zahlungstermine (30.06. und 31.12.) nachgeholt werden.
- (3) Pauschalförderung für Einzelanlagen bis 50 EW₆₀. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Abschluss des Kollaudierungsverfahrens.

§ 11 De-minimis-Beihilfe und Notifikationspflicht

- (1) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 200.000,- nicht übersteigen. Die Einhaltung dieser Obergrenze unter Einrechnung auch anderer in diesem Zeitraum gewährten De-minimis-Beihilfen ist deshalb vom Förderungsgeber bei der Antragsstellung und vor Auszahlung der Förderung zu prüfen. Gegebenenfalls ist das Ausmaß der Förderung auf Grundlage dieser Obergrenze zu kürzen.
- (2) Für Förderungen, die nach Art 87 EG-Vertrag wettbewerbsrelevant sind, müssen die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben betreffend die Notifikation an die Europäische Kommission eingehalten werden. Die Kommission der Europäischen

Gemeinschaften ist im Wege der für Europaangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung von der beabsichtigten Gewährung von wettbewerbsverfälschenden Förderungen, die den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen, zu unterrichten. Eine solche Förderung darf erst zuerkannt werden, wenn entweder die Fristen nach dem gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsrecht verstrichen sind oder die Kommission eine abschließende positive Entscheidung getroffen hat.

§ 12 Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (zB mittels einer Stampiglie) durch Befugte (zB Ziviltechniker) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 13 Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind von der vergebenden Abteilung zentral zu erfassen.

§ 14 Kontrolle

- (1) Die Förderungen sind durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, zumindest im Zuge der Kollaudierung, auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotenzial einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der möglichst folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) Datum und Ort der Kontrolle;
 - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens);
 - c) Höhe der gewährten Förderung;
 - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z. B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen);

- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben;
 - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen;
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen;
 - h) Zeitdauer der Kontrolle;
 - i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.
- (4) Die Kontrollen gemäß Abs. 1 bis 3 müssen auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Befugte gesichert sind, nicht angewendet werden.

§ 15 Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen sind gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

III BETRIEBSKOSTENFÖRDERUNG

Betriebskostenförderung für Abwasserentsorgung durch Gemeinden

- (1) Gemeinden, die zur Erreichung der Kostendeckung bei der Abwasserentsorgung unzumutbar hohe Kanalbenützungsgebühren einheben müssten, erhalten neben der projektsbezogenen Investitionskostenförderung eine Betriebskostenförderung. Die Betriebskostenförderungen nach diesen Richtlinien erhalten nur Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als 10.000. Als Einwohnerzahl jeder Gemeinde gilt das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung. Die Betriebskostenförderung an die Gemeinde erfolgt bei Anspruchsberechtigung jährlich einmal von Amts wegen durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung.
- (2) Die Höhe des zumutbaren Jahreserfordernisses pro m³ Abwasser wird von der Vorarlberger Landesregierung festgelegt und orientiert sich – soweit dies nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Förderungsbeiträge möglich ist – am Landesdurchschnitt des Kanalbenützungsgebührenerfordernisses erhöht um einen Zuschlag von rd. 50 %.
- (3) Die Höhe des für eine Kostendeckung im Abwasserbereich erforderlichen Kanalbenützungsgebührensatzes hat für diese Förderung fiktiv gemäß dem nachstehenden einheitlichen Kalkulationsschema zu erfolgen:

Investitionskosten Ortsanlagen	per 31.12.:	€.....	
- Landesbeiträge	per 31.12.:	€.....	
- Kanalisationsbeiträge (ohne Erschließungsbeiträge ab 1.1.91)	per 31.12.:	€.....	
- sonstige Interessentenbeiträge zu den Investitionskosten	per 31.12.:	€.....	
- allfällige verlorene Bundeszuschüsse zu Investitionskosten	per 31.12.:	€.....	
<hr/>			
Summe Nettoerrichtungskosten für <u>Ortsanlagen</u>	per 31.12.:	€.....	
davon 3,33 % Tilgung d. Nettoerrichtungskosten f. <u>Ortsanlagen</u>	per 31.12.:		€.....
+ Betriebs- und Instandhaltungskosten im zu bezuschussenden			
Jahr für <u>Ortsanlagen</u>			€.....
- Ersätze, Interessentenbeiträge zu den Betriebskosten im			
zu bezuschussenden Jahr für <u>Ortsanlagen</u> :			€.....
+ Tilgung an den anteiligen Nettoerrichtungskosten der			
<u>Verbandsanlagen</u> lt nachstehender Berechnung:			
Investitionskosten Verbandsanlagen	per 31.12.:	€.....	
- Landesbeiträge für Verbandsanlagen.....	per 31.12.:	€.....	
- <u>sonstige Investitionsbeiträge für Verbandsanlagen</u>	per 31.12.:	€.....	
Summe Nettoerrichtungskosten für <u>Verbandsanlagen</u>	per 31.12.:	€.....	
davon 3,33% Tilgungsanteil für Verbandsanlagen	per 31.12.:	€.....	
hievon %-Anteil der Gemeinde nach jeweiligem Verbandsschlüssel			€.....
+ Betriebs- und Instandhaltungskostenanteil im zu bezuschussenden			
Jahr an <u>Abwasserverbände</u> (lt. Rechnungsabschluss)			€.....
- Ersätze, Interessentenbeiträge zu den Betriebskosten im zu			
bezuschussenden Jahr für <u>Verbandsanlagen</u>			€.....
- Annuitätenzuschuss (bzw. Zinsenzuschuss) des Bundes im zu bezu-			
schussenden Jahr (lt. Rechnungsabschluss) für <u>Verbandsanlagen</u> ...			€.....
<hr/>			
Fiktives Jahreserfordernis für <u>Ortsanlagen und Verbandsanlagen</u> :			€.....
verumlagbare Jahresabwassermenge im zu bezuschussenden Jahr:	m ³		
<hr/>			
Fiktives Jahreserfordernis pro m ³ Abwasser für Kostendeckung:.....			€m ³
<hr/>			

- (4) Übersteigt das fiktive Gebührenerfordernis pro m³ Abwasser das zumutbare Gebührenerfordernis pro m³ Abwasser, erhält die Gemeinde auch dann, wenn sie Gebühren in Höhe des fiktiven Gebührenerfordernisses einhebt, eine Gebührenabstützung. Die Höhe der Gebührenabstützung wird jährlich durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung festgelegt.
- (5) Sofern nicht ganzjährig in die Kanalisationsanlage eingeleitet wird, kann die der Berechnung zugrunde zu legende Jahresabwassermenge auf ein ganzes Jahr hochgerechnet werden. Dies gilt insbesondere für jene Fälle, bei denen bei der nicht ganzjährigen Einleitung der Schmutzwässer im zu bezuschussenden Jahr im Vergleich zu einer hochgerechneten ganzjährigen Einleitung durch dieselben Anschlusspflichtigen eine erhebliche Differenz festzustellen ist.
- (6) An Stelle der im vorstehenden Kalkulationsschema angeführten Abschreibungen von 3,33 % der Nettoerrichtungskosten können die tatsächlichen im jeweils zu bezuschussenden Jahr von den Gemeinden geleisteten Darlehenstilgungsbeträge für die Ortsanlagen und die Verbandsanlagen für die Jahreskostenermittlung herangezogen werden.
- (7) Eine Betriebskostenförderung setzt voraus, dass sämtliche sonstigen möglichen Förderungen des Bundes und des Landes sowie sonstige allfällige Interessentenbeiträge im höchstmöglichen Ausmaß in Anspruch genommen werden und Kanalisationsbeiträge (ausgenommen Erschließungsbeiträge) gemäß den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, zumindest in einem vertretbaren Ausmaß eingehoben werden.
- (8) Diese Förderung wird einmal jährlich zum Betriebskostenerfordernis des dem Zuschussjahr jeweils zweit vorangegangenen Jahr gewährt.
- (9) Alle für die Berechnung der Förderung notwendigen Daten sind, sofern sie nicht aus den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden (die Daten betreffend die Abwasserverbandsanlagen im Bedarfsfall auch aus den Rechnungsabschlüssen der Abwasserverbände) zu entnehmen sind, schriftlich von den Gemeinden einzuholen (z. B. verumlagbare Schmutzwassermengen, ...).
- (10) Werden Kanalisationsbeiträge nicht zumindest in einem vertretbaren Ausmaß eingehoben, so können die Betriebskostenförderungen gekürzt werden.
- (11) In die schriftliche Förderungszusage ist der Hinweis aufzunehmen, dass gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde.
- (12) Die Berechnung und Auszahlung der Betriebskostenförderung erfolgt durch die Abt. IIIa – Finanzangelegenheiten.

IV INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 1 Übergangsbestimmungen

Förderverfahren in Angelegenheiten dieser Richtlinien, die vor 1. Juli 2011 mit Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits eingeleitet wurden, sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu beenden.

§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Richtlinien treten mit 1. Juli 2011 in Kraft.
- (2) Für Neuanträge mit Eingangsdatum ab 1. Juli 2011 in der Abt. VIId - Wasserwirtschaft treten die Führungsrichtlinien vom 1. Jänner 2007 außer Kraft.